



**Betriebssportgemeinschaft
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Muffendorfer Straße 19 - 21, 53117 Bonn**

Satzung der Betriebssportgemeinschaft Landesvermessungsamt NRW

Vom 20.2.1979 in der Fassung vom 30.01.1990

§1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Betriebssportgemeinschaft Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen".
Er hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg
- (2) Der Verein ist Mitglied des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
- (3) Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V., Duisburg, versichert.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich am 30. September vorliegen muss und zum Jahresschluss wirksam wird oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

§3

Beiträge

- (1) Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden jährlich bis zum 1. März fällig. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die im Laufe des Jahres der BSG beitreten, zahlen den anteiligen Jahresbeitrag zum jeweiligen ersten des Eintrittsmonats.
- (2) Die Beiträge können für die Mitglieder verschiedener Sparten unterschiedlich hoch sein. Es ist davon auszugehen, dass jede Sparte die Mittel aufbringt, die für ihren Sportbetrieb benötigt werden.

- (3) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben; im Falle des Ausscheidens ist das Datum zu vermerken.

§4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen; zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Vierteljahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, wenn und soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Den Geschäftsbericht
 - Den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Festsetzung der Beiträge (§3 Abs. 1 Satz 2)
 - Den Ausschluss von Mitgliedern (§2 Abs. 4 Satz 2)
 - Die Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§8).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§6 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sportwart und der Kassierer. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt durch die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§7
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§8
Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Sporthilfe e.V. Duisburg zu.
- (2) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

Bad Godesberg, den 21. Febr. 1990

Der Vorstand